
Dienststelle Volksschulbildung

Musikschulen

Beiträge an Nachdiplomstudiengänge für Lehrpersonen

Der Kanton Luzern fördert die individuelle Weiterbildung von Musikschullehrpersonen. Die Absolvierenden von Nachdiplomstudiengängen (CAS, DAS, MAS) anerkannter Fachhochschulen erhalten von der Dienststelle Volksschulbildung einen Kursgeldbeitrag, sofern die Weiterbildung fachbezogen und im Interesse der kommunalen Musikschulen bzw. der kantonalen Leitideen für die Musikschulen ist.

Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind Lehrpersonen, die an einer kommunalen Musikschule des Kantons Luzern unterrichten.

Ablauf

Die Lehrperson orientiert die Musikschulleitung über die geplante Weiterbildung und meldet sich für den gewünschten Studiengang bei der entsprechenden Fachhochschule an. Es gelten die Aufnahme- und Zahlungsbedingungen der jeweiligen Fachhochschule. Sofern die kantonale Beitragsleistung nicht klar ist, erkundigt sich die Lehrperson beim Beauftragten Musikschulen.

Nach erfolgreich abgeschlossenem Nachdiplomstudiengang sendet die Lehrperson das [Abrechnungsf formular](#) zusammen mit einer Kopie des Kurszertifikats sowie der Kopie der bezahlten Rechnungen per E-Mail an den Musikschulbeauftragten der Dienststelle Volksschulbildung musikschulen.dvs@lu.ch. Die Abrechnung ist spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zertifikats einzusenden.

Der Musikschulbeauftragte überprüft die Einhaltung der Vorgaben, veranlasst die Auszahlung des Beitrags an die Lehrperson und orientiert die Musikschulleitung darüber.

Kostenbeitrag

Es gelten folgende Regelungen für einen Kantonsbeitrag:

- Die Dienststelle Volksschulbildung bezahlt 50 Prozent der Kurskosten, maximal 3'000 Franken pro Person, Modul und Jahr, wenn der Abschluss im Kanton Luzern nicht lohnrelevant ist.
- Wenn der Abschluss in eine höhere Lohnklasse führt, beträgt der Beitrag 30 Prozent der Unterrichtskosten, maximal 3'000 Franken pro Person, Modul und Jahr.
- Die Höhe des Kantonsbeitrags kann auf Beginn eines Schuljahres geändert werden. Die Musikschulen werden jeweils vor dem 1. August von der DVS über allfällige Änderungen orientiert.

Luzern, August 2020

294225